

Kurztitel

Munitionslagergesetz 2003

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 9/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

12.03.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit**

§ 10. (1) Wurden im Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen errichtet

1. entgegen dem Verbot nach § 9 Abs. 1 Z 1 oder
2. ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3, so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Wurden im Gefährdungsbereich

1. Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 verändert oder
2. bewilligungspflichtige Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 4 vorgenommen,

so sind die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder andere geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Bescheid anzuordnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Behörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.